

7. Das nicht ärztlich begründete Verschreiben von Arzneien, die Betäubungsmittel enthalten, kann zugleich den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen. Doch führt in einem solchen Falle die Feststellung eines v o r s ä g l i c h e n Vergehens gegen das DpG. nicht ohne weiteres auch zur Annahme einer v o r s ä g l i c h e n Körperverletzung oder Gesundheitschädigung. Trifft das vorsätzliche Vergehen gegen das DpG. mit einer leichten vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Körperverletzung rechtlich zusammen, so setzt eine Verurteilung wegen Körperverletzung voraus, daß der Verletzte Strafantrag gestellt hat oder daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen auch unter dem Gesichtspunkte der Körperverletzung eingeschritten ist.

III. Straßena. t. Ur. v. 15. April 1943 g. F. 3 D 14/43.

I. Landgericht Köln.

Der Angeklagte, ein Arzt, hat einer Betäubungsmittelsüchtigen fortlaufend, so oft sie ihn darum anging, Opiate verschrieben, obwohl er ihre Süchtigkeit erkannt hatte. Das LG. hat ihn wegen vorsätzlichen Vergehens gegen das OpG. in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Die Revision des Angeklagten hat zur Aufhebung des Urteils geführt.

Aus den Gründen:

Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung unterliegt rechtlichen Bedenken.

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung, daß das fortgesetzte unzulässige Verschreiben von Opiaten erheblichen Schaden für die Gesundheit der Frau H. verursacht hat. Sie ist infolge des Gebrauchs der Opiate „derart heruntergekommen und voller Abzesse“ gewesen daß sie „ein wahres Bild des Jammers“ bot. Diese Wirkung wäre ohne die unstatthafter Verschreibungen des Angeklagten nicht eingetreten; sie haben der Süchtigen den Bezug der Opiate erst ermöglicht und sind deshalb eine Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß die Wirkung entfielen. Das Verhalten des Angeklagten zeigt mithin auch die äußeren Merkmale der Körperverletzung. Der ursächliche Zusammenhang ist nicht etwa deshalb zu bezweifeln, weil sich Frau H. die Opiate selbst beigebracht hat. Denn auch vorsätzliches Handeln des Verletzten schließt den Ursachenzusammenhang nur dann aus, wenn es bewirkt, daß der Erfolg überhaupt nicht auf das Verhalten des Täters zurückzuführen ist (RGUrt. v. 31. August 1940 3 D 374/40 = DR. 1940 S. 2061 Nr. 9). Davon kann hier keine Rede sein.

Dagegen sind die Ausführungen des LG. zum inneren Tatbestande der Körperverletzung von Rechtsirrtum beeinflusst.

Das LG. sieht Fahrlässigkeit als gegeben an. Dieser Annahme steht zwar nicht die Feststellung entgegen, der Angeklagte habe vorsätzlich gegen die Verschreibungsverordnung verstoßen. Eine Gesundheitsschädigung, die darauf beruht, daß der Arzt vorsätzlich nicht ärztlich begründete Opiatverschreibungen erteilt, ist ihm nicht ohne weiteres als vorsätzliche Körperverletzung zuzurechnen. Hat er das Opiat zu Heil- oder Linderungszwecken verschrieben, so kann

daß den Vorsatz der Gesundheitschädigung vielmehr auch dann ausschließen; wenn er sich bewußt ist, von den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft abzuweichen, also eine nicht ärztlich begründete Verschreibung auszustellen. Je nach den Umständen kann eine Körperverletzung, die als Folge eines vorsätzlichen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der Verschreibungsverordnung eintritt, vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sein.

Doch hat das LG. hier das Vorhandensein von Fahrlässigkeit nicht einwandfrei begründet. Nach seiner Feststellung hat der Angeklagte der Frau S. pflichtwidrig „Morphium“ verschrieben, „obwohl er wußte und damit rechnen mußte, daß sie damit Mißbrauch trieb und gesundheitliche Schäden davontrug“. Darin liegt ein Widerspruch. W u ß t e der Angeklagte, daß als Folge seiner Opiatverschreibungen ein Gesundheitschaden bei Frau S. eintreten werde, so ist nach den Umständen des Falles der Schluß unvermeidbar, er habe diese Schädigung in seinen Willen aufgenommen, sie also vorsätzlich verursacht. M u ß t e er (bei pflichtmäßiger Überlegung) mit der bezeichneten Folge r e c h n e n, hat er also nicht mit ihr gerechnet, so ist Fahrlässigkeit in Betracht zu ziehen. Welcher dieser Fälle hier vorliegt, ist noch zu klären. Die Dauer und der Umfang der unzulässigen Opiatverschreibungen, die das LG. festgestellt hat, können den Schluß rechtfertigen, der Angeklagte als Arzt habe die Gesundheitschädlichkeit des durch seine Verschreibungen ermöglichten Opiatmißbrauches der Frau S. erkannt. Dann bedarf aber die Annahme, er habe die gesundheitlichen Nachteile nicht gewollt, also nicht vorsätzlich gehandelt, näherer Begründung. Nach dem, was im vorhergehenden Absatz ausgeführt worden ist, kann für die Frage der Schuldform von Belang sein, ob der Angeklagte die Verschreibungen zu Heil- oder Linderungszwecken oder etwa aus anderen Gründen, z. B. aus Eigennutz, Nachgiebigkeit, Gleichgültigkeit oder Bequemlichkeit (etwa um die Süchtige loszuwerden) erteilt hat. Auch das ist zu klären. Erörterungsbedürftig ist ferner, ob Frau S., die den Angeklagten ursprünglich wegen Gallenbeschwerden aufgesucht hatte, ihn in der Folgezeit auch weiterhin noch aus diesem Grund oder lediglich wegen ihrer Spritzabzesse und ihres suchtsbedingten Opiatbedürfnisses in Anspruch genommen hat.

Für die neue Hauptverhandlung wird noch bemerkt:

Es ist rechtlich möglich, das unzulässige Verschreiben als ein

vorzügliches Vergehen gegen den § 10 Abs. 1 Nr. 6 OpG. und zugleich als eine Körperverletzung anzusehen. Nicht jedes Verschreiben von Opiaten, das nicht ärztlich begründet ist, ist eine Körperverletzung; beide Tatbestände können mithin rechtlich zusammentreffen. Das gilt jedenfalls im Verhältnisse des § 10 Abs. 1 OpG. zu einer fahrlässigen oder einer leichten vorsächlichen Körperverletzung (§§ 230, 223 Abs. 1 StGB.), beim Vorliegen mildernder Umstände (§ 228 StGB.) auch im Verhältnis zu dem Tatbestande des § 223 a. In solchen Fällen der Körperverletzung schließt die nur bedingte (hilfsweise) Geltung des § 10 Abs. 1 OpG. nicht die gleichzeitige Verurteilung nach dieser Vorschrift aus, da ihre Strafandrohung die schwerere ist.

Ob dann, wenn das unzulässige Verschreiben von Opiaten zugleich den Tatbestand der fahrlässigen (oder der leichten vorsächlichen) Körperverletzung erfüllt, die Verurteilung auch wegen dieser Gesetzesverletzung auszusprechen ist, hängt davon ab, ob der Verletzte Strafantrag gestellt hat oder ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung von Amts wegen unter dem Gesichtspunkte der Körperverletzung eingeschritten ist (§ 232 StGB.). Im gegebenen Falle hat der Staatsanwalt die Anklage nachträglich auf Körperverletzung ausgedehnt. Die Gründe hierfür hat das Gericht nicht nachzuprüfen (RGUrt. v. 5. November 1942 3 D 479/42 = DR. 1943 C. 139 Nr. 7). — Übrigens sind auf sie hier keine Schlüsse daraus zu ziehen, daß das Landgericht rechtsirrig den § 230 StGB. nicht in der Fassung der WD. v. 2. April 1940 (RGBl. I S. 606) angewandt hat. —

Sollte nach dem Ergebnis der neuen Hauptverhandlung vorsätzliche Körperverletzung in Frage kommen, so ist der Einwand des Verteidigers zu prüfen, die Körperverletzung sei nicht rechtswidrig, weil Frau H. in sie eingewilligt habe (§ 226 a StGB.).

Daß eine solche Einwilligung erteilt worden sei, ist bisher nicht festgestellt und wäre jedenfalls nicht damit zu begründen, daß das Verschreiben der Opiate dem Wunsche der Süchtigen entsprochen habe. Denn sie hat sich über die Folgen, die der Opiatgenuß für ihre Gesundheit haben konnte, möglicherweise überhaupt keine oder doch keine zutreffenden Vorstellungen gemacht. Es könnte auch fraglich sein, ob sie nach ihrer geistigen Verfassung überhaupt in rechtlich beachtlicher Weise hätte einwilligen können. Im übrigen schließt die Einwilligung des Verletzten die Rechts-

widrigkeit der Körperverletzung dann nicht aus, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt. Das trifft bei Gesundheitsschäden, die durch das Verschreiben von Betäubungsmitteln verursacht werden, jedenfalls dann zu, wenn die Anwendung der Betäubungsmittel nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft nicht begründet ist und auch der verordnende Arzt selbst sie nicht aus medizinischen Gründen für notwendig hält (vgl. RGSt. Bd. 74 S. 91, 94, 95). Davon abgesehen kann nicht zweifelhaft sein, daß es der öffentlichen Aufgabe des Arztes (§ 1 Reichsärzteordnung v. 13. Dezember 1935 RGBl. I S. 1433) widerspricht und gegen die guten Sitten verstößt, der Betäubungsmittelsucht eines Menschen durch Verschreiben von Opiaten Vorschub zu leisten.